

**Gebührenordnung  
für Parkuhren und Parkscheinautomaten  
im Gebiet der Stadt Gladbeck  
(Parkgebührenverordnung) vom 13. Dezember 1996  
(Amtsblatt Nr. 29/1996 vom 19.12.1996)**

**geändert durch Änderungsverordnung vom 15.09.2022  
(Amtsblatt Nr. 15/22 vom 20.10.2022)**

Aufgrund des § 6a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung vom 19. Dezember 1952 (BGBl. I. S.837) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14. September 1994 (BGBl. I. S.2325) und § 1 der Verordnung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 04. Februar 1981 über die Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen nach § 6a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes (GV.NW.S.48), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. September 1991 (GV.NHW.1991, S.365) hat der Rat der Stadt Gladbeck in seiner Sitzung am 07. November 1996 folgende Gebührenordnung beschlossen:

**§ 1**

- (1) Soweit das Parken auf öffentlichen Wegen und Plätzen während des Laufs einer Parkuhr oder eines Parkscheinautomaten zur Überwachung der Parkzeit zulässig ist, werden im Gebiet der Stadt Gladbeck Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

Die Gebühr beträgt innerhalb des inneren Citybereiches, der umgrenzt wird

- im Osten von der Zweckeler Straße und Grabenstraße,
- im Norden von der Hermannstraße,
- im Westen von der Sand- und Schützenstraße, jeweils einschließlich dieser Straßen,
- im Süden von der B 224

**0,70 €** je angefangene halbe Stunde.

Im übrigen Stadtgebiet beträgt die Gebühr **0,40 €** je angefangene halbe Stunde.

- (2) Parkgebühren für Flächen abseits des öffentlichen Straßenraums, die nach den umsatzsteuerlichen Regelungen als sogenannte „selbständige Parkflächen“ einzustufen sind, unterliegen der Umsatzsteuerpflicht. Die o.g. Beträge verstehen sich insoweit als Bruttobeträge. Diese setzen sich aus dem Nettobetrag und der Umsatzsteuer in der jeweils gültigen gesetzlichen Höhe zusammen.

Parkgebühren für Flächen im öffentlichen Straßenraum, d.h. unmittelbar an der Fahrbahn liegende („unselbständige“) Parkflächen unterliegen nicht der Umsatzsteuerpflicht.

## § 2

Diese Gebührenordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Gladbeck, 16.09.2022

(Weist)

Bürgermeisterin